

Satzung des Sportverein Sickershausen 1913 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Sickershausen 1913 e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sickershausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweck sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes
 - Durchführung von Turn- und Spielübungen
 - Errichtung und Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsausschuss mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Verwaltungsausschuss steht dem Betroffenen binnen vier Wochen das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Sportverein und seinen Einrichtungen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten (Bankeinzug)
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können Sonderleistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Jedes Mitglied des Sportverein ist über den Bayerischen Landessportverband im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Versicherungsabteilung versichert.
- (4) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden von den Organen durchgeführt
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Verwaltungs- und Vereinsausschuss
- (2) Die Amtsdauer der Organe beträgt drei Jahre und endet mit der nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahl. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstand, Geschäftsführer, Kassier sowie dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss bedarf.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie ist ferner ein zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich ein zu berufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, es müssen 1/5 (einfünftel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat die Entscheidung über Grundstückskäufe, -verkäufe und Belastungen zu treffen. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Der Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem Schriftführer
 - dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses
 - dem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Verwaltungsausschuss leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Verwaltungsausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungs- bzw. des Vereinsausschusses ist er berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses
 - dem stellv. Vorsitzenden des Vereinsausschusses
 - dem Schriftführer
 - den zwei Kassenprüfern
 - den Vertretern der Abteilungen
 - dem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung Sorge zu tragen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und anderen Tätigkeiten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Verwaltungsausschuss gegründet.
- (2) Die Abteilungsleiter haben im Verwaltungsausschuss, die Vertreter der Abteilungen im Vereinsausschuss Sitz und Stimme.
- (3) Die Aufgaben der Abteilungen sind die Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen und Übungsstunden.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer gehören dem Vereinsausschuss an.

§ 14 Haftung

- (1) Für Verpflichtungen des Vereins aufgrund von Beschlüssen in den Organen haftet das Vereinsvermögen (nicht das der Mitglieder).
- (2) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten und geht über seine Befugnisse hinaus, so haftet der Handelnde persönlich mit seinem Vermögen.
- (3) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Sportgelände und im Rahmen des Vereins, haftet er den Anwesenden gegenüber nicht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung ein zu berufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Feuerwehr Sickershausen (Freiwillige Feuerwehr 1879 e.V.) mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.03.2011 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung des Sportverein Sickershausen 1913 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Sportverein Sickershausen 1913 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder dies beschließen. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung und erfolgt durch Bekanntgabe in den Vereinskästen und über die Rufanlage.
Die Tagesordnung ist mit bekannt zu geben.
Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung.
- (2) Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Fall muss die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- (3) Ist aufgrund einer Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung ein zu berufen, in der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden dürfen.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) geleitet und geschlossen. Falls der Versammlungsleiter und ein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (3) Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
Die Prüfung kann delegiert werden.
- (4) Über die Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Widerspricht kein stimmberechtigtes Mitglied, so können Wahlen per Handzeichen durchgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (8) Die Mitglieder der Organe werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit muss der Wahlgang wiederholt werden.
- (9) Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind. Voraussetzung ist eine schriftliche Einverständniserklärung.

§ 6 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

Finanzordnung des Sportverein Sickershausen 1913 e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Finanzwirtschaft des Sportverein Sickershausen ist haushaltskonform zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Verwaltungsausschuss gebilligte Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen. Der Haushaltsplan ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
- (2) Die Summe der gesamten Ein- und Ausgaben des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsgleich.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts nachzuweisen und die Schulden, sowie das Vermögen aufzuführen.
- (2) Der Jahresabschluss hat außerdem eine Vermögensaufstellung zu enthalten
- (3) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Hauptkassier dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.
- (4) Nach der Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Hauptkassier

- (1) Der Hauptkassier verwaltet die zentrale Kassen- und Buchführungsstelle. Zahlungen werden vom Hauptkassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
- (2) Der Hauptkassier überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.
- (3) Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Hauptkassiers oder eines Vorstandes.
- (4) Der Hauptkassier ist ermächtigt Verbindlichkeiten einzugehen, soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes reichen.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten abzuwickeln. Für jede Einnahme bzw. Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die im Rahmen des Haushaltsplanes nicht vorgeschrieben sind, entscheidet:
- a) der Vorstand bis zu einer Summe von 5.000,00 €
 - b) der Verwaltungsausschuss bis zu einer Summe von 10.000,00 €
 - c) die Mitgliederversammlung bei Ausgaben, die 10.000,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenerstattung

- (1) Personen, die im Vereinsinteresse tätig werden, erhalten Vergütungen, die im Haushaltsplan beschlossen sind.

Ehrenordnung des Sportverein Sickershausen 1913 e.V.

§ 1 Art der Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder für langjährige Vereinstreue und verdienstvolle Mitarbeit ehren.

(1) Vereinsnadel in „Silber“ für 25-jährige Mitgliedschaft

(2) Vereinsnadel in „Gold“ für 40-jährige Mitgliedschaft

(3) Ehrenmitglied

Voraussetzung: Eine Funktionstätigkeit von mindestens 25 Jahren oder 50-jährige Mitgliedschaft

(4) Ehrenvorsitzender

Voraussetzung: Wer das Amt des Vorsitzenden langjährig und verdienstvoll geführt hat.

§ 2 Ehrungen

(1) Die Ehrungen 3 und 4 (Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender) werden vom Ehrenvorsitzenden bzw. dem Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Ehrungen 1 und 2 (Vereinsnadel) werden vom Verwaltungsausschuss beschlossen.

Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 29. März 1995 und alle Nachträge hierzu sind gegenstandslos.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. März 2011.

Uwe Köhler
1. Vorstand

Rainer Spiegel
2. Vorstand

Hans Rahmann
Hauptkassier

Roland Friedel
Geschäftsführer